



UHH - WIPR --Rothenbaumchaussee17 II -- D-20148 Hamburg

Prof. Michael Köhler
Fakultät für Rechtswissenschaft
Rothenbaumchaussee 33
20148 Hamburg
mc-koehler@t-online.de

Rothenbaumchaussee 17, II., 20148 Hamburg (Curiohaus)

Datum: 1.6.2012
Zeichen: pb/ste

Tel. 040 - 428 38 29 23 Fax 040 Tel. 040 - 428 38 56 85
E-Mail: wipr@uni-hamburg.de

BVerfG-Urteil / Lehrverpflichtung

Sehr geehrter Herr Kollege Köhler,

in Zusammenhang mit dem von Ihnen erwirkten Bundesverfassungsgerichtsurteil möchte ich Sie gerne um Ihren Rat fragen.

Ich muss dazu kurz etwas ausholen: Mit der letzten Gesetzesänderung des HmbHG zum 1.6.2010 wurden für die wissenschaftlichen Mitarbeiter Funktionsbeschreibungen notwendig. Diese Funktionsbeschreibungen präzisieren insbesondere den Umfang der Lehrverpflichtung und werden (wie bereits im letzten Herbst geschehen) von den Verwaltungsgerichten bei Kapazitätsklagen angefordert. Liegen keine Funktionsbeschreibungen vor, so gehen die Gerichte von der jeweils maximalen Lehrverpflichtung aus.

Bei Doktoranden und Habilitanden mit einer ganzen Stelle würde dies gemäß aktueller LVVO 5 bzw. 6 SWS bedeuten. In den meisten Fakultäten hatten Doktoranden und Habilitanden bislang i.d.R. allerdings eine Lehrverpflichtung von **nur 4 SWS**.

Nach ständiger Erinnerung durch uns werden die Funktionsbeschreibungen jetzt flächendeckend, aber viel zu spät und mit großem Zeitdruck eingeführt. Ohne erkennbaren Bedarf für eine höhere Lehrkapazität soll im Rahmen dieser Maßnahme in den meisten Fakultäten die Lehrverpflichtung für Habilitanden nun **auf 5 SWS erhöht** werden. Im Kreise der Kollegen und unter den Habilitanden führte diese durch die Dekanate angeordnete Erhöhung zu Widerstand, der vonseiten der Dekanate aber bislang nahezu vollständig ignoriert wurde.

Wir haben bereits bei der Erstellung eines „Leitfadens“ zur LVVO (s. Anhang S. 17) darauf hingewiesen, dass die Änderung (Erhöhung) der Lehrverpflichtung der wiss. Mitarbeiter im Rahmen des Direktionsrechts nach der Gewerbeordnung mit billigem Ermessen zu erfolgen habe. Wie im Leitfaden auch sehr gut dargestellt wird, muss in diese Abwägung auch der Vertrauensschutz der bereits beschäftigten Habilitanden und die Interessen des direkten (professoralen) Dienstvorgesetzten einfließen.

Allerdings ist letzteres in den Fakultäten nicht geschehen, d.h. den Lehrstuhlinhabern wurde für die in ihrem Bereich tätigen Habilitanden ohne Rücksprache eine Funktionsbeschreibung mit einer erhöhten Lehrverpflichtung von nun 5 SWS zur Unterschrift vorgelegt. Zum einen scheint uns in diesem Verfahren somit kein billiges Ermessen zu walten, zum anderen scheint uns das vom Ihnen erwirkte Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht ausreichend gewürdigt zu sein, da diese Erhöhung der Lehrverpflichtung unseres Wissens nicht zur Sicherstellung des Lehrangebots dient. In der Tat erzielt man hierdurch in gewissen Bereichen somit gar ein Überangebot an Lehrverpflichtung.

Im Folgenden sind ausschnittsweise die entsprechenden Passagen Ihres Urteils wiedergegeben, auf die wir uns in unserer Argumentation beziehen.

"Zudem müssen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 HmbHG die vom Dekanat gefassten Beschlüsse über Lehrverpflichtungen der Sicherstellung des Lehrangebots dienen. Soweit die selbständige Abhaltung von Lehrveranstaltungen zu den dienstlichen Aufgaben von Angehörigen des wissenschaftlichen Personals gehört, ist die Freiheit der Lehre in § 11 Abs. 1 HmbHG des Weiteren ausdrücklich gewährleistet. ..."

Insbesondere der folgende Absatz des Urteils scheint uns in unserer Meinung zu bestärken, da ja momentan kein neuer Umstand eingetreten ist, der die flächendeckende Erhöhung der Lehrverpflichtung zur Sicherstellung des Lehrangebots erfordert hätte.

„Damit wird dem Dekanat auch nicht die Kompetenz zugewiesen, in substantiellem Ausmaß über den Umfang des - landesrechtlich oder vertraglich festgelegten - Lehrdeputats der am Fachbereich tätigen Wissenschaftler zu entscheiden. Damit ist sichergestellt, dass die in § 90 Abs. 5 Nr. 4 HmbHG enthaltene Kompetenz in erster Linie der Koordination des Lehrangebots dient und nicht dazu genutzt werden darf, die Freiheit von Forschung oder Lehre zu beeinträchtigen.“

Wir haben deshalb in Beratungsgesprächen den betroffenen Kollegen dazu geraten, zu widersprechen oder ggfs. zu remonstrieren und die geforderte Unterschrift unter die Funktionsbeschreibung mit dem Hinweis auf a) das Urteil des BVerfG und b) Nichteinhaltung des Grundsatzes des billigen Ermessens nicht zu leisten.

Ich würde mich freuen, wenn Sie sich die Zeit nehmen könnten, unsere Argumentation hinsichtlich der Nicht-Berücksichtigung des BVerfG-Urteils zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Peter Burger, Vorsitzender

Anlage: Leitfaden, Vermerk des Justitiars, Schreiben des WIPR